

**21.04.02 Motion Delihasani Zahlbare Kitaplätze****Synopse Verordnung über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien**

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Version FK II <b>blau</b> markiert)
<b>I. Einleitung</b>	<b>I. Einleitung</b>	-
<b>Art. 1 Rechtsgrundlagen</b> Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.	<b>Art. 1 Rechtsgrundlagen</b> Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe erlässt das Parlament der Stadt Wetzikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.	-
<b>Art. 2 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen;</li> <li>- die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen;</li> <li>- im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind;</li> <li>- mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen.</li> </ul> Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sein oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.	<b>Art. 2 Geltungsbereich</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung für alle familienergänzenden Betreuungsverhältnisse, die in Institutionen durchgeführt werden, welche <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes über die Bewilligung von Kinderkrippen und Tagesfamilien erfüllen;</li> <li>- die Bestimmungen der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten erfüllen;</li> <li>- im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung sind;</li> <li>- mindestens zu 50 % deutschsprachiges Betreuungspersonal beschäftigen.</li> </ul> <sup>2</sup> Die Tagesfamilien müssen einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen <b>sein</b> oder bei einer Gemeinde gemeldet sein.	-

<b>Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022</b>	<b>Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022</b> (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)	<b>Anträge aus der Parlamentsmitte</b> (Änderungen gegenüber Version FK II <b>blau</b> markiert)
<b>Art. 3 Zweck</b> Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.	<b>Art. 3 Zweck</b> Zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon regelt diese Verordnung die Bestimmungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungsverhältnisse der Kinder.	-
<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>	-
<b>Art. 4 Glossar</b> Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.	<b>Art. 4 Glossar</b> Für eine bessere Verständlichkeit der Verordnung sind im Anhang die verschiedenen Begriffe in einem Glossar erläutert.	-
<b>Art. 5 Subjektfinanzierung</b> Die Stadt Wetzikon richtet den Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.	<b>Art. 5 Subjektfinanzierung</b> Die Stadt Wetzikon richtet den Erziehungsberechtigten Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten für Betreuungsverhältnisse von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien aus.	-
<b>Art. 6 Geltungsbereich</b> Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.	<b>Art. 6 Geltungsbereich</b> Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütendienste <u>n</u> und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen usw.) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.	-
<b>Art. 7 Standortunabhängigkeit</b> Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.	<b>Art. 7 Standortunabhängigkeit</b> Die Stadt Wetzikon richtet Gemeindebeiträge an die Betreuungsverhältnisse von Kindern unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie aus.	-
<b>Art. 8 Kinder im Vorschulalter</b> Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.	<b>Art. 8 Kinder im Vorschulalter</b> Die Gemeindebeiträge werden in der Regel an Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.	-

<b>Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022</b>	<b>Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022</b> (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)	<b>Anträge aus der Parlamentsmitte</b> (Änderungen gegenüber Version FK II <b>blau</b> markiert)
<b>Art. 9 Schulkinder</b> In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.	<b>Art. 9 Schulkinder</b> In begründeten Ausnahmefällen können auch Betreuungsverhältnisse für Schulkinder unterstützt werden.	-
<b>Art. 10 Reglement</b> Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.	<b>Art. 10 Reglement</b> Die Schulpflege erlässt in einem Reglement Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, Bestimmungen zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge sowie zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung.	-
<b>III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge</b>	<b>III. Anspruch und Höhe der Gemeindebeiträge</b>	-
<b>Art. 11 Berechtigung</b> Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.	<b>Art. 11 Berechtigung</b> Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, - die in Wetzikon steuerpflichtig sind; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind; - für deren Kinder eine soziale Indikation vorliegt, die durch eine Fachstelle empfohlen oder durch eine Behörde verfügt wurde.	-
<b>Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</b> Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.	<b>Art. 12 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</b> Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.	-

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Version FK II <b>blau</b> markiert)
<p><b>Art. 13 Mindestbeitrag</b> Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p><b>Art. 13 Mindestbeitrag</b> <sup>1</sup>Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten zu entrichten. Dieser wird auf 20 Franken pro Tag an die Betreuungskosten des Basismoduls festgelegt. <sup>2</sup>Der minimale Elternbeitrag für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	-
<p><b>Art. 14 Gemeindebeiträge</b> Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>	<p><b>Art. 14 Gemeindebeiträge</b> Die Gemeindebeiträge verändern sich in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>	-
<p><b>Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlagen / massgebender Betrag</b> Die finanzielle Grundlage / massgebender Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen wird wie folgt definiert: Das steuerbare Einkommen zuzüglich ein angemessener Anteil des steuerbaren Vermögens.</p>	<p><b>Art. 15 Berechnung der finanziellen Grundlagen / massgebender Betrag</b> Die finanzielle Grundlage / <del>der</del> massgebender Betrag für die Berechnung von Gemeindebeiträgen <del>wird wie folgt definiert:</del> <b>ist</b> das steuerbare Einkommen zuzüglich ein <del>es</del> angemessener Anteil <del>s</del> des steuerbaren Vermögens.</p>	-
<p><b>Art. 16 Schwelle</b> Die Schulpflege legt die Höhe des Vermögens fest, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden.</p>	<p><b>Art. 16 Schwelle</b> Die Schulpflege legt die Höhe des Vermögens fest, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden.</p>	<p><b>Antrag SVP-Fraktion</b> <del>Die Schulpflege legt die Höhe des Vermögens fest, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden. Beträgt das für die Berechnung des Elternbeitrags massgebende steuerbare Einkommen und ein Anteil des steuerbaren Vermögens der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Partnerin oder Partner zusammen 100'000 Franken oder mehr, so besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge. Die Schulpflege legt die Höhe dieses Anteils des Vermögens sowie die Höhe des Vermögens, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet werden, fest.</del><sup>a</sup></p>

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Version FK II <b>blau</b> markiert)
<p><b>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen</b></p> <p>Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt.</p> <p>Der maximale Tagesstarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	<p><b>Art. 17 Grenzwert für die Berechnung von Gemeindebeiträgen</b></p> <p><sup>1</sup>Als Grenzwert für die Berechnung der individuellen Gemeindebeiträge wird ein maximaler Tagesstarif von 120 Franken für die Betreuungskosten des Basismoduls pro Tag festgelegt. <u>Der Tagesstarif wird alle 5 Jahre nach Massgabe des Medians der Gemeinden überprüft und bei Bedarf angepasst. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament vorgelegt.</u></p> <p><sup>2</sup>Der maximale Tagesstarif für die übrigen Betreuungsmodule verändert sich im Verhältnis zum Basismodul gemäss den Einstufungssätzen.</p>	-
<p><b>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</b></p> <p>Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p>Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p>	<p><b>Art. 18 Ansätze für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Betreuungsmodulansätze für die Berechnung der Gemeindebeiträge akzeptiert und eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup>Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.</p> <p><sup>3</sup><u>Die Fachstelle bestimmt und begründet den Multiplikationsfaktor für den Einstufungssatz. Der maximale Multiplikationsfaktor ist 3.</u></p>	-
<p><b>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>	<p><b>Art. 19 Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von 0.625 ‰ festgelegt.</p>	<p><b>Antrag SVP-Fraktion</b></p> <p>Zur Berechnung des individuellen Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten auf der Basis des errechneten massgebenden Betrags wird ein Abschöpfungsgrad von <del>0.625 ‰</del> <u>0.85 ‰</u> festgelegt.<sup>a</sup></p>

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022	Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Version FK II <b>blau</b> markiert)
<b>IV. Zusammenarbeit</b>	<b>IV. Zusammenarbeit</b>	-
<b>Art. 20 Angebot</b> In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.	<b>Art. 20 Angebot</b> In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.	-
<b>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen</b> Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.	<b>Art. 21 Kooperationsvereinbarungen</b> Die Zusammenarbeit mit privaten Institutionen in der Stadt Wetzikon kann in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Diese regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und halten weitere wesentliche Abmachungen fest.	-
<b>V. Finanzierung</b>	<b>V. Finanzierung</b>	-
<b>Art. 22 Kredit</b> Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.	<b>Art. 22 Kredit</b> Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch die Schulpflege jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.	-
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	-
<b>Art. 23 Aufhebung früherer Erlasse</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 aufgehoben.	<del><b>Art. 23 Aufhebung früherer Erlasse</b>            Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013 aufgehoben.</del>	-
<b>Art. 24 Inkraftsetzung</b> Die Schulpflege bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach der Genehmigung durch das Parlament.	<b>Art. 23 Inkraftsetzung</b> <sup>1</sup> Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament am 1. Januar 2023 in Kraft. <sup>2</sup> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 23. April 2018 sowie die Kreditbewilligung durch die Urnenabstimmung vom 24. November 2013.	-

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022		Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)		Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Version FK II <b>blau</b> markiert)
<b>Art. 25 Genehmigung</b> Die Verordnung wurde an der Sitzung vom xxxxxxxxxxx durch das Parlament genehmigt.		<del><b>Art. 25 Genehmigung</b> Die Verordnung wurde an der Sitzung vom xxxxxxxxxxx durch das Parlament genehmigt.</del>		-
<b>Art. 26 Publikation</b> Die Verordnung wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am xxxxxxxxxxx amtlich publiziert.		<del><b>Art. 26 Publikation</b> Die Verordnung wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am xxxxxxxxxxx amtlich publiziert.</del>		-
<b>Anhang</b>		<b>Anhang</b>		-
Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken 31.25 Franken. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.	Abschöpfungsgrad / Abschöpfungsbetrag für die Erziehungsberechtigten	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Erziehungsberechtigten berechnet. Wird z.B. der Abschöpfungsgrad auf 0.625 ‰ festgelegt, beträgt der Abschöpfungsbetrag bei einem massgebenden Betrag von 50'000 Franken 31.25 Franken. Der Abschöpfungsgrad ist zu vergleichen mit dem Steuersatz, welcher die Gemeinde für die Berechnung der Steuern anwendet.	-
Basismodul	Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul	Basismodul	Als Basismodul wird die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten für Kinder über 18 Monate mit einem Wert von 100 % festgesetzt. Für die übrigen Betreuungsmodule werden aufgrund der Betreuungsintensität im Verhältnis zum Basismodul	-

<b>Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022</b>		<b>Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022</b> (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)		<b>Anträge aus der Parlamentsmitte</b> (Änderungen gegenüber Version FK II <b>blau</b> markiert)
	angepasste %-Werte festgesetzt.		angepasste %-Werte festgesetzt.	
Betreuungsinstitutionen	Kindertagesstätten oder Tagesfamilien	Betreuungsinstitutionen	Kindertagesstätten oder Tagesfamilien	-
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.	Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilie in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.	-
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.	Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw. Bei Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.	-
Betreuungsverhältnisse	Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.	Betreuungsverhältnisse	Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.	-
Einstufungssatz	Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.	Einstufungssatz	Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.	-



Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022		Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat <b>rot</b> markiert)		Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Version FK II <b>blau</b> markiert)
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagesstarif übersteigt.	Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gewählte und gebuchte Betreuungsverhältnis für ihre Kinder selber bezahlen müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag, dem Abschöpfungsbetrag und dem Betrag, welcher den maximalen Tagesstarif übersteigt.	-
Gemeindebeitrag	Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.	Gemeindebeitrag	Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Wetzikon geleistete Subvention (Unterstützungsbeitrag) an die von den Einwohnerinnen und Einwohner gewählten und gebuchten Betreuungsverhältnisse ihrer Kinder.	-
Kooperationsvereinbarung	Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.	Kooperationsvereinbarung	Die Stadt Wetzikon kann mit Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt. So kann z.B. festgelegt werden, dass die Gemeindebeiträge direkt mit der Betreuungsinstitution verrechnet werden.	-
Massgebender Betrag	Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die	Massgebender Betrag	Der massgebende Betrag beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche die	-

Antrag des Stadtrats vom 23. März 2022		Antrag der Fachkommission II vom 17. Mai 2022 (Änderungen gegenüber Version Stadtrat rot markiert)		Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Version FK II blau markiert)
	finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.		finanzielle Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags ergibt. Er widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.	
Maximaler Tagestarif	Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.	Maximaler Tagestarif	Der maximale Tagestarif definiert den Grenzwert, ab welchem keine Gemeindebeiträge mehr geleistet werden. D.h., der Betrag, welcher den definierten Grenzwert übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten immer selber bezahlen.	-
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbetrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.	Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbetrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul selber bezahlen müssen.	-

<sup>a</sup> **Begründung:** Auch die SVP-Fraktion unterstützt höhere Beiträge der Stadt an die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter. Allerdings gibt es bei der Beitragsberechnung viele schwer abschätzbare Faktoren (namentlich Anzahl der das Angebot beanspruchenden Eltern, Umfang der beanspruchten Betreuungsleistungen, finanzielle Verhältnisse der beanspruchenden Eltern). Aufgrund dessen lässt sich die finanzielle Mehrbelastung der Stadt Wetzikon nicht verlässlich vorhersagen. Damit ist die finanzielle Tragbarkeit für Wetzikon nicht gewährleistet. Der Stadtrat legt in seinem Antrag Folgendes dar: "Sollte sich tatsächlich zeigen, dass die Kostenentwicklung ein akzeptables Mass übersteigt, wird es Sache des Parlaments sein, mittels Verordnungs-Änderung korrigierend einzuwirken." Es sollte aber umgekehrt sein: Wir sollten vorerst vorsichtig agieren, und erst wenn sich zeigt, inwiefern die zahlreichen Annahmen zutreffen, allfällige Ausbauschritte ins Auge fassen. Zudem stört sich die SVP-Fraktion daran, dass neu auch gutsituierte Familien von staatlichen Unterstützungszahlungen profitieren sollen. Das Geld soll für jene Familien zur Verfügung stehen, die wirklich darauf angewiesen sind. Subventionen mit der Giesskanne sind zu vermeiden. Die Änderungsanträge der SVP tragen diesem Umstand Rechnung.